

**DAS KFZ IM
STEUERRECHT**

§ 15 EStG;
§ 4 V über die
Bewertung
bestimmter
Sachbezüge

Sachbezug;
Pkw;
halber
Sachbezug;
Kilometergeld;
gebrauchter Pkw;
Vorführ-
fahrzeuge;
Kostenbeiträge;
Kostenanteil;
Spezialfahrzeuge;
Schäden
aufgrund
höherer Gewalt

Das Kfz im Bereich der Lohnsteuer und Sozialversicherung

Wird ein Kfz vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch für die Privatnutzung zur Verfügung gestellt, so hat dies nicht nur lohnsteuerliche, sondern auch sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen. Dieser Artikel zeigt die wesentlichen Punkte im Lohnsteuerrecht (Sachbezugswerte-V, Lohnsteuerrichtlinien) auf und unternimmt abschließend einen kurzen Exkurs ins Sozialversicherungsrecht. Auch auf den Sachbezug im Zusammenhang mit dem arbeitgebereigenen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz wird näher eingegangen.¹⁾

STEFAN STEIGER

A. Kfz im Lohnsteuerrecht

Wird dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kfz zur Verfügung gestellt, so kommen gemäß § 15 EStG die Regelungen des § 4 der V über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerte-V) zur Anwendung. Die Regelungen dazu finden sich in der LStR 2002 Rz 168 ff.

1. Höhe des Sachbezugs

Kann der Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen, so ist ein Sachbezug von **1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten** des Kraftfahrzeugs (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe und Sonderausstattung – jedoch ohne selbständig bewertbare Sonderausstattungen), jedoch **maximal € 720,-** monatlich (bis 28. 2. 2014: € 600,-), anzusetzen. Man nennt dies auch den vollen Sachbezugswert.

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für „private“ Fahrten im Jahr nachweislich pro Monat nicht mehr als 500 km, so ist der „**halbe**“ Sachbezugswert, dh 0,75% anzusetzen – somit **maximal € 360,-** (bis 28. 2. 2014: € 300,-). Zum Nachweis des „halben“ Sachbezugswerts wird wohl in der Praxis ein Fahrtenbuch der „beste“ Beweis sein. Jedoch ist es auch zulässig, dass die gesamte Kilometerleistung um jene für Dienstreisen, die durch Reiserechnungen oder Reiseberichte nachgewiesen werden, vermindert wird;²⁾ beträgt das Ergebnis höchstens 6.000 km (12 x 500), so steht der „halbe“ Sachbezugswert zu. Unterschiedliche Kilometerleistungen für Privatfahrten in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind für sich allein unbeachtlich. Der Sachbezugswert

Dr. *Stefan Steiger* ist Geschäftsführer der Elixia SteuerberatungsGmbH, Fachvortragender und Fachbuchautor, insb auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts. Weiters ist er Landespräsident der Kammer der Wirtschaftstreuhandler im Burgenland.

- 1) Die Regelungen des 2. LStR-Wartungserlasses vom 19. 12. 2014 wurden bereits in diesem Artikel berücksichtigt.
- 2) Siehe dazu die aktuelle Entscheidung VwGH 24. 9. 2014, 2011/13/0074-5: Wird mit Unterlagen nachgewiesen, dass die Differenz zwischen der Gesamtzahl der gefahrenen Kilometer und der nachgewiesenen beruflich veranlassten Fahrten den in der V genannten Wert nicht überschreiten, so reicht dies als Nachweis aus!